

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-
Walther-Rathenau-Str. 2, 64646 Heppenheim



Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

- nur bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag -
(Leistungen nach dem BKG - Bundeskindergeldgesetz)

Kinderzuschlag (KiZ) Wohngeld (WoG) Aktenzeichen: (soweit vorhanden) _____

► Bescheidkopie zwingend erforderlich

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII erhalten, ist ein zusätzlicher Antrag nicht notwendig.

Bei Schüler/innen unter 7 Jahren bzw. über 15 Jahren ist die Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zwingend erforderlich. Diese ist erst ab Schuljahresbeginn in der Schule erhältlich.

Name, Vorname Kind [Antragsteller/in]	
Geburtsdatum / -ort	
Name, Vorname [gesetzliche/r Vertreter/in]	
Straße, Hausnummer	
PLZ und Wohnort	
Telefon-Nr. und / oder Email-Adresse	

Name und Ort der Schule	
Klasse und Schulzweig	

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird für oben genannte/n Schüler/in für folgendes Schuljahr beantragt:

Schuljahr: 20__ / 20__

Die Auszahlung der Beträge in Höhe von € 70,00 zum 01. August (Beginn des 1. Schulhalbjahres) bzw. in Höhe von € 30,00 zum 01. Februar (Beginn des 2. Schulhalbjahres) soll auf das hier angegebene Konto erfolgen:

Kontoinhaber: _____

Bankverbindung (IBAN): DE _____ BIC: _____

Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der bestehenden Anspruchsberechtigung zum jeweiligen Stichtag.

von Antragsteller/in zu unterschreiben:

_____ Ort / Datum	_____ Unterschrift Antragsteller/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in
----------------------	------------------------------------------------------------------------

Hinweise

zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-
Walther-Rathenau-Str. 2, 64646 Heppenheim



Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten alle Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren, die ...

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder
- Leistungen nach dem AsylbLG (analog SGB XII), oder
- Sozialhilfe (SGB XII) oder
- Wohngeld oder Kinderzuschlag (BKGG) erhalten.

Folgende Leistungen können beantragt werden:

- **Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Das Hessische Kultusministerium hat im Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ die schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt, welche die Grundlage für die Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bilden. Bei Antragstellung ist der Informationsbrief über die Durchführung der Klassenfahrt / des Ausflugs beizufügen. Das Taschengeld gehört nicht zu den erstattungsfähigen Kosten.

- **Ausstattung persönlicher Schulbedarf**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern € 70,00 zum 1. August und € 30,00 zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Bitte reichen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung für Kinder unter 7 oder über 15 Jahren ein. Wenn Sie bereits Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII erhalten, ist ein zusätzlicher Antrag nicht erforderlich.

- **Schülerbeförderungskosten**

Anspruch haben Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe II, welche die nächstgelegene Schule im Kreis Bergstraße des entsprechenden Bildungsgangs besuchen und deren Schulweg mehr als 3 km beträgt. Bitte reichen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung ein.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Für die Bearbeitung des Antrags auf ergänzende angemessene Lernförderung ist die Bestätigung der Schule (Lehrer / Lehrerin) notwendig, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels (i.d.R. die Versetzung) erforderlich ist. Die Leistung wird direkt an den Leistungserbringer gezahlt.

Seite 1 des Antrages ist vom Antragsteller und Seite 2 von der Schule auszufüllen und zu unterschreiben.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Die Leistung wird direkt an den Leistungserbringer (Schule / Kindertageseinrichtung / Caterer) gezahlt. Der gesetzliche Eigenanteil i. H. v. € 1,00 wird vom Kreis Bergstraße getragen.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren)**

Kindern und Jugendlichen soll es ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Es stehen pro Monat € 10,00 zur Verfügung für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein) sowie dazugehörige Ausstattung und Bekleidung,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienspiele).

Die Leistung wird in der Regel direkt an den Leistungserbringer (Schule / Kindertageseinrichtung / Verein) gezahlt.

Wichtige Hinweise:

- Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.
- Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Nur im Bereich BKGG gilt eine Rückwirkungsmöglichkeit von bis zu 12 Monaten.
- Die Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.
(Ausnahme: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben).

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis, § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 SGB I und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhoben.

Email: bildungspaket@neue-wege.org · Internet: www.bildungspaket.neue-wege.org